Ortsgemeinde Nackenheim

Verbandsgemeinde Bodenheim

Bebauungsplan "An der Hohl"

hier:
Auswertung der Ergebnisse aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB mit Abwägungsempfehlung für die Gemeindevertretung
bearbeitet
Dipl.-Ing. (FH) A. Misselhorn
Auswertung
Im Rahmen des TÖB-Verfahrens bzw. der Bürgerbeteiligung gingen bis zum 01.01.2002 17 Schreiben der Träger öffentlicher Belange ein

1. Kreisverwaltung Mainz-Bingen	Ingelheim
2. Geologisches Landesamt	Mainz
3. Stadt Mainz, Tiefbauamt	Mainz
4. SGD-Süd, Wasserwirtschaft	Mainz
5. Straßen- u. Verkehrsamt	Worms
6. Wasserversorgung RHH	Bodenheim
7. Ordnungsamt der VG	Bodenheim
8. Freiw. Feuerwehr	Bodenheim
9. Fernleitungsbetriebsgesellschaft	Idar-Oberstein
10. SGD-Süd, Gewerbeaufsicht	Mainz
11. Landwirtschaftskammer	Alzey
12. Landesamt für Denkmalpflege	Mainz
13. Kulturamt	Worms
14. VG Nierstein-Oppenheim	Oppenheim
15. OG Bodenheim	
16. OG Lörzweiler	
17. Elektrizitätswerk RHH	Worms

1. Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Eingangsdatum: 21.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen vorgetragen:
1. Zunächst wird die Ortsgemeinde Nackenheim gebeten, **den nicht Integrierten Standort der geplanten Festhalle zu überdenken und demgegenüber mögliche Alternativen zu prüfen.**
In der Begründung wird die Entscheidungsfindung bzw. Standortwahl für eine solche Halle (Alternativendiskussion) vermisst. Sinnvollerweise sollte eine Festhalle grundsätzlich an zentraler Stelle innerhalb der Ortslage realisiert werden und nicht lange Anfuhr- oder Fußwege über freies Gelände erforderlich machen, ganz zu schweigen von der schwerlichen Erreichbarkeit durch ÖPNV.
Es wird auch um eine Aussage zum "Saalbau zum Schiff" gebeten, insbesondere zu Erweiterungs- und Sanierungschancen an diesem ebenso integrierten wie attraktiven Standort.
2. Bebauungspläne sind gem. § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Der wirksame FNP weist den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans im Wesentlichen als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Freilichtbühne" aus. Hier soll nun auf dieser Fläche Baurecht für einen Bauhof und eine Festhalle/Mehrzweckhalle geschaffen werden.

Fortsetzung auf Seite 10

Gemeinderat
am 22. Januar 2002
(Festhalle)

(17 - BL 12. April 2002
NS - 15/2002

Fortsetzung von Seite 8

Zum einen werden hier durch Änderung der im FNP angekündigten Zweckbestimmung ganz andere Arten und vor allem höhere Maße der baulichen Nutzung angestrebt, zum anderen ist es grundsätzlich nicht zulässig, solche Nutzungsarten in einem SO-Gebiet zusammenzufassen, die sich von der allgemeinen Zweckbestimmung der übrigen Baugebiete nicht "wesentlich" unterscheiden.

Nach unserer Auffassung **bedarf die Planung einer Änderung des FNP,** da hier ein bestehender Bauhof sanktioniert werden soll, der auch in einem Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO Platz finden würde. Zum anderen erscheint der Begriff "Mehrzweckhalle" nicht ausreichend bestimmt, da hierunter üblicherweise Hallen verstanden werden, die ebenso sportlichen oder privaten Zwecken dienen können und nicht zwingend für den Gemeinbedarf genutzt werden. Wegen der Besonderheit und Größe der Festhalle einschl. Schaffung einer gastronomischen Einrichtung und der Problematik des fließenden und ruhenden Verkehrs bei Großveranstaltungen erscheint die Festsetzung als SO-Gebiet gem. § 11 BauNVO für den geplanten Festsaal durchaus, aber eben nicht einzig möglich (sinnvoller wäre u.E. die Festsetzung "Rächen für den Gemeinbedarf").

Als massives Großgebäude besitzt die an diesem nicht integrierten und zudem sehr exponierten Standort geplante Festhalle doch eine wesentliche andere Qualität als eine nur im Sommerhalbjahr gelegentlich bespielte Freilichtbühne (Stichwort: Naturerlebnis als kultureller Bestandteil). Selbst in der Begründung zum Bebauungsplan wird die Lage "im sensiblen Außenbereich oberhalb der Ortslage Nackenheim" thematisiert (Pkt. 8.1.4). Aus allem Vorangenannten schlägt die Kreisverwaltung Mainz-Bingen folgende Vorgehensweise vor:

- Zur Berücksichtigung der Ziele von Raumordnung und Landesplanung leitet die Verbandsgemeinde Bodenheim die entspr. Änderung des FNP ein, z.B. unserer Empfehlung nach die Umwidmung der Sonderbaufläche in Gemeinbedarfsfläche gem. § 5(2) BauGB.
- Zur Erfüllung des Entwicklungsgebots aus dem FNP ändert die Ortsgemeinde die SO-Gebietsfestsetzung in "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Bauhof" einerseits und "Festhalle" andererseits.
- Grundsätzlich ist die Begründung hinsichtlich der
- Rechtfertigung für diesen nicht integrierten Standort zu überarbeiten bzw. zu ergänzen, aber auch hinsichtlich
- der Einmündungsproblematik des Bischheimer Weges auf die L 434 (Lörzweiler Straße) außerhalb des OD-Punkts (Abstimmung mit dem Straßen- und Verkehrsamt Worms) sowie hinsichtlich
- der Stellplatzproblematik bei Großveranstaltungen (Stellplatznachweis, Parkraumkonzept) und
- gefahrlosen Erreichbarkeit für Fußgänger aus dem Ort (Beleuchtung, Notfallruf, Sicherung bei Schnee und Eisglätte u.a.).

Zur Begründung

3. Zu Pkt. 7.3 Erschließungskonzept:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb weist darauf hin, dass zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Müllabfuhr eine Mindeststraßenbreite von 3,50 m sowie - im Falle von Sackgassen - ein Wendekreis von mindestens 17,50 m Durchmesser gegeben sein muss.

4. Zu Pkt. 7.4 Ver- und Entsorgung:

Das Sachgebiet "Vorbeugende Gefahrenabwehr" bittet bei der Ausführung des Bebauungsplanes um Berücksichtigung der Technischen Regeln Arbeitsblatt W405 vom Juli 1978 (Wasserversorgung Rohrnetz/Löschwasser) sowie W 331 vom Febr. 1983 (Wasserversorgung Rohrnetz-Armaturen) des DVGW-Regelwerks und um die Beachtung des § 7 der LBauO Rheinland-Pfalz.

5. Auf die unter den Pkt. 7.2 und 8.3 des Geotechnischen Gutachtens ausgeführten Empfehlungen wird weder in der Begründung (Pkt. 9.2 Abwasserbeseitigung) noch im landespflegerischen Planungsbeitrag ausreichend Bezug genommen. Im Vorentwurf zum rechtsverbindlichen Plan schließlich ist - bis auf die in wasserdurchlässigen Materialien anzulegenden Zufahrten und Stellplätze - **gar keine Empfehlungen** umgesetzt. Das Geotechnische Gutachten sollte in jedem Fall Bestandteil der Bebauungsplanbegründung werden. 6. Die im FNP enthaltenen nachrichtlichen Darstellungen zu **Richtfunktrassen und elektrischen Freileitungen** sind zu beachten.

Zum landespflegerischen Planungsbeitrag

7.1 Seitens der Unteren Landespflegebehörde und der anerkannten Landespflegeorganisationen wird festgestellt, dass die Charakterisierung von Natur und Landschaft sehr knapp gehalten ist und recht genaue Ortskunde voraussetzt.

Unabdingbarer Bestandteil eines jeden qualifizierten landespflegerischen Planungsbeitrages ist jedoch ein Bestandsplan, um den derzeitigen Zustand von Natur und Landschaft zu dokumentieren, wertbestimmende räumliche Bezüge einzelner Strukturen untereinander entsprechend würdigen zu können und um daraus letztlich sinnvolle Kompensationsmaßnahmen nachvollziehbar ableiten und darstellen zu können.

Es reicht aus den vorgenannten Gründen nicht aus, die vegetationskundlichen und nutzungsbedingten Strukturen nur textlich zu erwähnen.

Die Untere Landespflegebehörde bittet ausdrücklich darum, die Unterlagen des Auslegungsverfahrens um einen Bestandsplan in geeignetem Maßstab zu ergänzen.

7.2 Dem landespflegerischen Maßnahmenkonzept stimmt die Untere Landespflegebehörde insofern zu, als die baulichen Anlagen in das Landschaftsbild durch die vorgesehene Eingrünung im Süden, Westen und Osten des Geltungsbereiches gut eingepasst werden können. Dies ist erforderlich, da sich das Baugebiet in relativ exponierter Lage befindet. Nördlich der Baugrenze ist eine ausgedehnte Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dargestellt, die ebenfalls der Kompensation des Eingriffs dienen soll.

Die unter Pkt. 6.3 genannten Maßnahmen beziehen sich zwar auf diese Fläche, sind aber nicht nachvollziehbar, da die entsprechenden Zuordnungen "P" und "G" in der Planzeichnung fehlen. Auch die Bezeichnung "Parkanlage" in der Planzeichnung ist missverständlich, da die Ausführungen unter Pkt. 4.3 auf die Anlage einer Sukzessionsfläche schließen lassen.

Letzteres wäre für das vorgenannte Plangebiet auch eine stimmigere Maßnahme im Rahmen des erforderlichen räumlich-funktionalen Ausgleichs als eine Parkanlage. Es ist daher erforderlich, das Ausgleichskonzept für diesen Teilbereich fachlich folgendermaßen abzuändern:

"Anlage und Entwicklung einer Sukzessionsfläche:

Lockere randliche Pflanzung aus Gehölzen der beigelegten Pflanzenliste, nach drei Jahren ungestörter Entwicklung erstmalige Mahd der gesamten Fläche unter Abtransport des Mahdguts, nachfolgend jedes weitere Jahr Mahd eines Drittels oder der Hälfte der Fläche unter Abtransport des Mahdguts; Anlage eines größeren oder mehrerer kleiner Lesesteinhaufen."

7.3 Der landespflegerische Planungsbeitrag ermittelt einen quantitativen Ausgleichsbedarf von 8.100 qm. Dem stimmt die Untere Landespflegebehörde zu. Abweichend von den Angaben des landespflegerischen Planungsbeitrags kann der Eingriff im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch durch Eingrünung und Sukzessionsfläche sogar zu ca. 6.100 qm erfüllt werden. Es verbleibt somit ein Kompensationsbedarf von 2.000 qm anstelle der ermittelten 3.000 qm, der extern zu erfüllen ist.

Die hierfür vorgesehene Sammelausgleichsfläche in der Gemarkung Nackenheim, Flur 1, Nr. 61 wird zu einem Anteil von 2.000 qm hierfür herangezogen.

7.4 Schließlich wird darauf hingewiesen, dass der Erhalt der Obstwiese nur dann Aussicht auf Erfolg hat, wenn Schutz und fachgerechte Pflege dauerhaft sichergestellt sind. Es wird darum gebeten, dies bis zum Auslegungsverfahren abschließend zu klären und schriftlich darzulegen bzw. ggfls. eine Alternative für diese Teilfläche zu erarbeiten.

Zu den textlichen Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

8. Wenn die "Höhe über NN" als max. "absolute Gebäudehöhe (OK)" verwendet wird, sollte die Planzeichnung zur Orientierung aussagefähige Höhenlinien enthalten.

9. Zu Pkt. 4.3 Firsthöhe:

Widersprüche zur gleichfalls festgesetzten zulässigen "Art der baulichen Nutzung" und "Höhe der baulichen Anlagen" (Pkt. 1.0 und 2.2 der planungsrechtlichen Festlegungen) müssen ausgeschlossen sein (betr. "gewerblich genutzte Gebäude" max. Firsthöhe sowie die hier definierte Bezugshöhe), andernfalls kann keine Rechtsverbindlichkeit entstehen. Die Ziffer "4.3" sowie die Einordnung der Firsthöhe als eine mögliche Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB in der Systematik der planungsrechtlichen Festsetzungen erscheint nicht logisch.

10. Die Rechtsgrundlagen der einzelnen Festsetzungen gem. BauGB sind teilweise zu ergänzen.

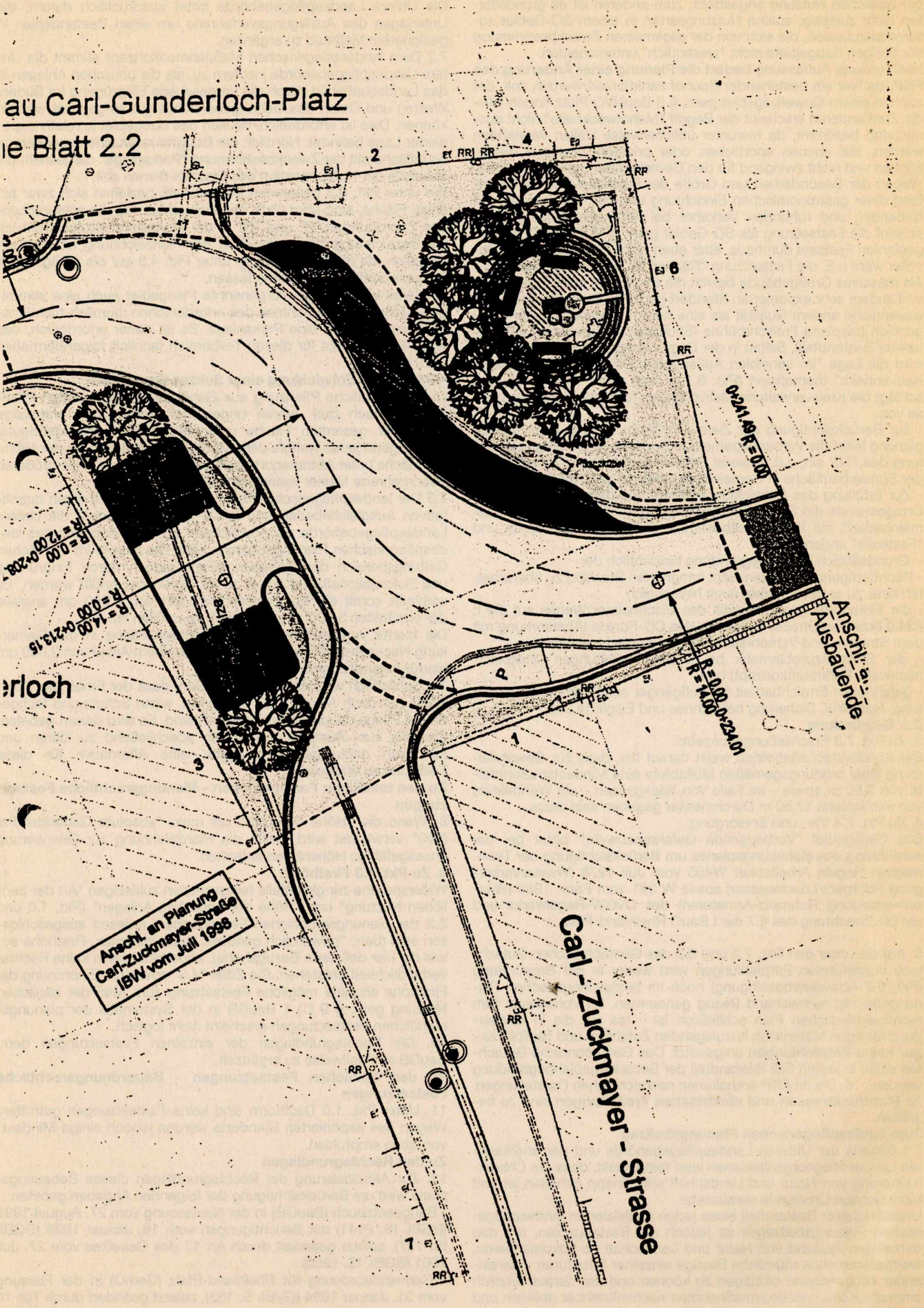
Zu den textlichen Festsetzungen - Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

11. Unter Pkt. 1.0 Dachform sind keine Festsetzungen getroffen. Wegen des exponierten Standorts werden jedoch einige Mindestvorgaben empfohlen.

Zu den Rechtsgrundlagen

12. Zur Aktualisierung der Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans wird um Berücksichtigung der folgenden Angaben gebeten:

- Baugesetzbuch (BauGB} in der Neufassung vom 27. August 1997 (BGBl. IS. 2141) mit Berichtigungen vom 16. Januar 1998 {BGBl. IS. 137), zuletzt geändert durch Art 12 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950)
- Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Teil 10 des Landeswaldgesetzes vom 30. November 2000 (GVBl. S. 504)


au Carl-Gunderloch-Platz
ıe Blatt 2.2
erloch
Carl - Zuckmayer - Strasse
Anschl. an Planung Carl-Zuckmayer-Straße ISW vom Juli 1998
Anschl. an Ausbauende
R=0,00 0=224,01
R=14,00
0=241,49 R=0,00
R=12,00 0=208,
R=0,00
R=14,00 0=213,15
RR
RP
P

Zum Bebauungsplanentwurf (Planzeichnung)
13.1 Die Untere Landespflegebehörde bittet darum, die Flächen gem. § 9(1)25 a BauGB mit den Flächen gem. § 9(1)20 BauGB zu überlagern (Anmerkung: diese sind zu kongrugent!). Es handelt sich hierbei um "Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von **Boden,** Natur und Landschaft (fettgedrucktes Word in der Legende bitte ergänzen).
13.2 Ferner sollte der Begriff **"Parkanlage"** durch den Begriff **"Sukzessionsfläche"** ersetzt werden.
13.3 Die externe Ausgleichsfläche ist durch einen **"Planteil B"** verbindlich festzulegen; textliche Erläuterung des Planteils B: Inanspruchnahme der Sammelausgleichsfläche Parzelle Nr. 61, Flur 9 zu einem Anteil von 2.000 qm. Maßnahmen- und Pflegekonzept (siehe Bebauungsplan "Sprunk II - Teil 1 "Teil B (Ausgleichsfläche)) ... (Anmerkung: ist hier textlich zu wiederholen). Das Entwicklungsziel der Sammelausgleichsfläche ist eine Stromtalwiese." (Anmerkung: die Sammelausgleichsfläche liegt in der Flur 9 der Gemarkung Nackenheim, nicht in Flur 1!!!)
13.4 Die übrigen textlichen Festsetzungen (Pkt. 7 unterhalb Planzeichnung} sind entsprechend anzupassen.
14. Zum Verfahrensdatenspiegel:
Die Rechtsgrundlage für das In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes ist § 10(3) BauGB.
Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit."
Beschlussempfehlung
1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Von einer Verlegung des Standortes sollte aus den unter 2a aufgeführten Gründen abgesehen werden.
2). Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:
a) Der Betrieb einer Veranstaltungshalle (Kulturhalle oder Mehrzweckhalle) ist mit Geräuschemissionen verbunden. Wie das Beispiel der Nachbargemeinde Bodenheim zeigt, ist es aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und der bestehenden Rechtsprechung unmöglich, eine solche Halle an zentraler Stelle innerhalb der Ortslage zu realisieren.
Die Ortsgemeinde Nackenheim hat mehrere Jahre benötigt, um einen geeigneten Standort zu finden. In einem ersten Schritt wurde die Frage des Ankaufs und Umbaues der privaten Liegenschaft "Saalbau zum Schiff" geprüft. Dabei stellte sich heraus, dass der finanzielle Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg stehen würde. Die zur Verfügung stehende Hallenfläche wäre nach wie vor sehr gering. Gleichzeitig würde die Lage inmitten der Wohnbebauung nur eine sehr eingeschränkte Nutzung der Halle zu lassen. Hinzu kommt das Problem, dass Parkplätze in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung gestellt werden können. Auch ein Standort im Bereich der jetzigen Ringerhalle im Brühl scheidet aus. Sofort nach Bekanntwerden von Überlegungen hierzu gab es Proteste aus der Nachbarschaft. Die Anlieger kündigten an, alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen eine solche Halle einzulegen. Der jetzt gefundene Standort "An der Hohl" ist keineswegs abgelegen. Die Stelle ist gerade weit genug entfernt um negative Geräuschemissionen gegenüber der Ortslage zu vermeiden. Gleichzeitig ist die Halle fußläufig gut erreichbar. Von der jetzigen Grenze der Ortslage sind es nur ca. 200 m Fußweg bis zu der Veranstaltungshalle.
Dem Hinweis wird stattgegeben.
b) Die im FNP als SO-Gebiet ausgewiesenen Flächen werden in "Flächen für den Gemeindebedarf" umgewidmet. Die Änderung könnte noch im laufenden Genehmigungsverfahren des FNP erfolgen.
Dem Hinweis wird stattgegeben.
c) Die Begründung wird um Aussagen zum Standort ergänzt. Als Vorlage dienen die Aussagen unter Punkt 1 u. 2a.
Dem Hinweis wird stattgegeben.
d) Die Begründung wird um Aussagen zur Einmündungsproblematik ergänzt. Da die hierzu aufgetretenen Konflikte bereits im Vorfeld durch den Umbau der Anbindung behoben wurden, besteht von Seiten des Straßen- und Verkehrsamtes Worms keine Bedenken bzw. Ausbauforderungen.
Dem Hinweis wird stattgegeben.
e) Die Begründung wird um Aussagen zu den Stellplätzen ergänzt. Innerhalb der überbaubaren Flächen ist neben dem Bau von Gebäuden auch die Anlage von Stellplätzen vorgesehen. Bei einer überbaubaren Fläche von rd. 6.000 qm steht genügend Raum für die Anlage von Stellplätzen zur Verfügung. Die Anzahl der Stellplätze ergibt sich aus den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Parkraumkonzept kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen der ausstehenden Hochbauplanung nicht erstellt werden. Zudem sind konkrete Angaben zu beiden Themen Bestandteil des Bauantrages. Eine Festlegung im B-Plan kann hierzu nicht erfolgen.
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
f) Die Begründung enthält bereits alle Aussagen über die fußläufige Verbindung zum Ort. Angaben zu Beleuchtung, Notfallruf usw. können im Rahmen des B-Planes nicht festgelegt werden. Hierzu sollten im Entwurf- bzw. den Ausführungszeichnungen Angaben gemacht werden. Der Bau der o.g. Einrichtung sollte schon wegen möglicher Haftungsansprüche bei Schadensfällen durchgeführt werden.
3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Angaben sind in den Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.
4. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Angaben sind in den Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.
5. Der Hinweis wird berücksichtigt.
Die Aussagen des geotechnischen Gutachtens werden in ihren Grundzügen in die Begründung aufgenommen.
6. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Angaben sind in den Ausführungsplanungen zu berücksichtigen.
7.1 Dem Hinweis wird stattgegeben.
Der Bestandsplan wurde bereits hergestellt und wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens den Unterlagen beigelegt.
7.2 Dem Hinweis wird nur teilweise stattgegeben.
Die auf der Planzeichnung als Parkanlage gekennzeichnete Fläche soll tatsächlich als Parkanlage mit Wegen, Wiesen und Gehölzen für Sommerfestivitäten gestaltet werden. Die Anlage von Sukzessionsflächen kann bei der geplanten Nutzung nur auf Teilflächen erfolgen.
Die unter 4.3 getätigten Aussagen beziehen sich zudem auf den Bestand und nicht auf die Planung. Für die Gestaltung der Fläche gilt die Festsetzung 7.4 der Planungsrechtlichen Festsetzungen.
Zur Vermeidung von Missverständnissen wird der Landespflegerische Beitrag unter Punkt 6.3 geändert. Für die mit P bezeichneten Flächen wird der Begriff "Parkanlagen" verwendet. Die Bezeichnung "G" wird durch E" ersetzt.
Die Festsetzungen zur Parkanlage werden wie folgt ergänzt:
"30 % der als "Parkanlage" gekennzeichneten Flächen sind der sukzessiven Entwicklung zu überlassen. Die Flächen sind zur Vermeidung von Gehölzaufwuchs alle 5 Jahre zu mähen."
7.3 Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.
Da die Kreisverwaltung bei der Bewertung der Ausgleichsflächen von einem wesentlich höheren Anteil von ökologisch hochwertigen Sukzessionsflächen durch die Änderung der textlichen Festsetzung unter 7.4. der planungsrechtlichen Festsetzung ausgeht, muss von der Reduzierung der Ausgleichsflächen abgesehen werden.
Die als Parkanlage gekennzeichnete Fläche soll auch zu 70 % als solche genutzt werden. Die dazu notwendige Gestaltung mit Wegen, Plätzen und Ziergehölzen mindert den ökologischen Wert der Flächen erheblich, so dass die Maßnahmen zu einem geringeren Wert in die Bilanzierung eingehen.
7.4 Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die textlichen Festsetzungen unter 7.0 werden wir folgt ergänzt:
"Die auf der Planzeichnung gekennzeichnete Fläche für den Erhalt einer Obstwiese ist dauerhaft zu pflegen. Der Süßkirschbestand ist jährlich fachgerecht zu schneiden. Abgestorbene Bäume sind zu ersetzen."
8. Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die Höhenschichtlinien werden in der Planzeichnung ergänzt.
9. Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die Festsetzung 4.3 wird ersatzlos gestrichen. Es handelt sich hier um einen redaktionellen Fehler.
10. Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.
11. Dem Hinwels wird stattgegeben.
Da mittlerweile feststeht, welche Dachform die Mehrzweckhalle erhält, können jetzt Aussagen zur Dachform getroffen werden, ohne dass der planerische Freiraum eingeschränkt wird. Als Dachform ist ein Satteldach vorgesehen.
12. Dem Hinwels wird stattgegeben.
Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert.
13.1 Dem Hinweis wird stattgegeben.
Der Begriff "Boden" wird ergänzt.
13.2 Dem Hinweis wird nicht stattgegeben.
Die als Parkanlage ausgewiesenen Flächen sollen auch als solche genutzt werden.
13.3 Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Punkt 7 werden wie folgt ergänzt: "Für Ausgleichsmaßnahmen wird die Sammelausgleichsfläche der OG Nackenheim, Parzelle 61, Flur 6 zu einem Anteil von 3000 qm in Anspruch genommen. Entwicklungsziel der Sammelausgleichsfläche ist eine Stromtalwiese."
Gleichzeitig wird die Planzeichnung um einen "Planteil B" erweitert.
13.4 Dem Hinweis wird stattgegeben.
14. Dem Hinweis wird stattgegeben.
Die Rechtsgrundlage wird angepasst.
2. Geologisches Landesamt
Eingangsdatum: 20.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage :

"Sehr geehrte Damen und Herren,
aus geowissenschaftlicher Sicht werden zum o.g. Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bodenkundliche Landesaufnahme:	Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 zu beachten.
Hydrogeologie:	Keine Einwände. Die geringe Versickerungsleistung des Bodens ist bei der Bemessung der Versickerungsmulden entsprechend zu berücksichtigen.
Ingenieurgeologie:	Keine Einwände
Robstoffgeologie:	Keine Einwände"

Beschlussempfehlung
Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

3. Stadt Mainz, Tiefbauamt
Eingangsdatum: 19.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den hier vorgelegten Bebauungsplanentwurf "An der Hohl" bestehen seitens des Tiefbauamtes/Entwässerungsbetriebes Mainz keine Bedenken.
Die Ableitung des anfallenden Schmutz- und Niederschlagswassers soll im Trennsystem erfolgen. Die Schmutzwassermengen werden über einen neuen Schmutzwasserkanal an den bestehenden Schmutzwasserkanal in der Lörzweiler Straße eingeleitet. Das anfallende Regenwasser von den befestigten Flächen soll entsprechend der Forderung des Landeswassergesetzes vor Ort, also dezentral, zurückgehalten bzw. versickert werden. Im Plangebiet sind hierfür Flächen vorhanden, die eine Speicherung bzw. Versickerung des Regenwassers zulassen.
Innerhalb des Baugebietes können die erforderlichen Kanalleitungen in den ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen verlegt werden. Zu Wartungszwecken müssen die Grünbereiche und die in den Grünflächen vorgesehenen Versickerungsanlagen (Mulden) jederzeit anfahrbar sein."
Beschlussempfehlung
Die Hinweise werden bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

4. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Eingangsdatum: 19.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
bzgl. des o.g. Bebauungsplanes nehme ich zu wasser- und abfallwirtschaftlichen Belangen wie folgt Stellung:
7. Allgemeine Wasserwirtschaft
a) Grundwasserverhältnisse Gemäß geotechnischem Gutachten wurde zum Zeitpunkt der Geländeuntersuchung kein Grundwasser bis in einer Tiefe von max. 5 m unter GOK angetroffen. Auf Grund der Hanglage des Bebauungsplangebietes sollte dennoch - insbesondere während der Bauphase - nicht ausgeschlossen werden, dass Hang-/Schichtenwasser auftritt.
b) Drainagewasser
Falls für die Bebauung Drainagen ausgeführt werden sollen, sind zur Ableitung des Drainagewassers separate Kanäle vorzusehen. Das Drainagewasser ist in dem Grundwasser an geeigneter Stelle mittels Versickerungsanlagen wieder zuzuführen. Alternativ sind wasserdichte Keller (Ausbildung als Wanne) vorzusehen. Die Ableitung des Drainagewassers in das Gewässer bzw. in das Kanalnetz ist nicht gestattet.
c) Natürlicher Wasserkreislauf
Durch die mit der Erschließung des Baugebietes verbundene Versiegelung des Bodens wird die "Bildung von Grundwasser" wesentlich reduziert.
Die Bebauung und Versiegelung bewirken eine Erhöhung des oberirdischen Abflusses, was zu Lasten des unterirdischen Abflussteiles (Versickerung) geht. Die Abflussverschärfung im Gewässer und die Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate sind wasserwirtschaftlich nicht erwünscht.
Die Erhöhung des oberirdischen Abflusses bedeutet eine Beeinträchtigung der Wasserführung, die gemäß den wasserrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 und 62 LWG zu vermeiden ist.

Der derzeitigen Entwässerungskonzeption (gem. 7.4 der Begründung) stimme ich unter diesem Gesichtspunkt insofern zu, dass im Rahmen der Erschließungsplanung geprüft wird, ob durch die angedachten Versickerungsmulden und durch den eventuellen Einbau von Zisternen ein ausreichender Ausgleich für die Beeinträchtigung der Wasserführung gewährleistet ist. Die Entwässerungsplanung ist daher mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz Mainz abzustimmen.

2. Abwasserbeseitigung
Dem Bebauungsplan kann zugestimmt werden, wenn wie vorgesehen Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Wegeflächen zurückgehalten und über die belebte Bodenzone versickert wird.
Notüberläufe der Mulden können an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Da Teile der in Nackenheim bestehenden Mischwasserkanalisation in eine Trennkanalisation umgebaut werden soll, ist bei einer möglichen späteren Änderung der Entwässerungskonzeption in diesem Bereich das über den Notüberlauf abgegebene Niederschlagswasser einem dann neuen Regenwasserkanal zuzuführen. Schmutzwasser ist der kommunalen Kläranlage zuzuführen.

3. Wasserschutzgebiete / Wasserversorgung
a) Wasserschutzgebiete
Festgelegte, festgesetzte und in Aussicht genommene Wasserschutzgebiete werden voraussichtlich durch den vorgesehenen Bebauungsplan "in der Hohl" in Nackenheim nicht berührt.
b) Wasserversorgung
Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlagen der Wasserversorgung Rheinhessen in Bodenheim wäre möglich und vertretbar, jedoch bestehen unsererseits Bedenken wegen der Druckverhältnisse und Anschlussmöglichkeiten.
Die Druck- und Versorgungsverhältnisse (Trink-, Brauch- und Brandwasser) sind von einem dafür qualifizierten Fachmann bzw. Ing.-Büro in einer hydraulischen Berechnung nachzuweisen und es ist Einvernehmen mit dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen herzustellen.

4. Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen
Für den angegebenen Bereich sind mir keine Altablagerungen, Altstandorte, schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt.
Sollten bei Ihnen jedoch Erkenntnisse über abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährlichen Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktion wie z.B. Schadstoffverunreinigungen, Bodenverdichtungen oder -erosionen (Verdachtsflächen bzw. schädliche Bodenveränderungen) vorliegen oder sich ergeben, bitte ich um Mitteilung."
Beschlussempfehlung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die unter 1 bis 4 aufgeführten Hinweise sind im Rahmen der Entwurfs- bzw. Ausführungsplanung für die Erschließung und den Hochbau zu berücksichtigen.

5. Straßen- und Verkehrsamt Worms
Eingangsdatum: 19.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
betroffen von dem Bebauungsplan "An der Hohl" der OG Nackenheim ist die Landesstraße Nr. 434 außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenze. Dem Vorhaben wird unter folgenden Bedingungen zugestimmt:

1. Direkte Zufahrten und Zugänge zur L 434 dürfen nicht angelegt werden. Aus diesem Grund sollte die Strecke zwischen dem östlichen Baufenster und der L 434 als "Bereich ohne Ein- und Ausfahrt" festgesetzt und entsprechend gekennzeichnet werden.
2. Die vorgesehene Einmündung der Erschließungsstraße in die L 434 ist bereits im Vorfeld mit uns abgestimmt worden. Wir bitten jedoch insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Böschungsänderung, die genehmigte Planung des Einmündungsbereiches auch im Bebauungsplan darzustellen.
3. Vor Baubeginn des Einmündungsbereiches ist die örtlich zuständige Straßenmeisterei Mainz (Tel. 0 6131-958960) zu verständigen.
4. Eventuelle Fußgängerüberwege, Signalanlagen oder Abbiegespuren werden auf Anordnung der Straßenverkehrsbehörde unverzüglich eingebaut, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordern. Die Kosten, auch für die Unterhaltung, trägt die Ortsgemeinde Nackenheim. Die Kosten für den Anschluss der Erschließungsstraße an die L 434 einschließlich der Unterhaltung, sind ebenfalls von der Ortsgemeinde Nackenheim zu tragen.
5. Der Abstand der Bebauung vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der L 434 muss mindestens 20 m betragen. Das östliche Baufenster ist daher entsprechend zu verschieben.
6. Dem Straßenentwässerungssystem dürfen keine Oberflächenwasser und keine häuslichen Abwässer zugeführt werden.

7. Dem Straßenbaulastträger der L434 dürfen aus der Verwirklichung des Bebauungsplanes keine Kosten entstehen.
8. Mit Bezug auf Ziffer 8.1.7 der Begründung zu dem vorgenannten Bebauungsplan bitten wir zu bedenken, dass die Befahrbarkeit für ein dreiachsiges Müllfahrzeug nur aus Richtung Nackenheim gewährleistet ist.
9. Bezüglich der vorhandenen L 434 weisen wir schließlich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Belange des Umweltschutzes, d.h. auch des Immissions- und Schallschutzes, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde Nackenheim zu berücksichtigen sind."

Beschlussempfehlung

1) **Dem Hinweis wird stattgegeben.**
 Die Planzeichnung wird um den Eintrag ergänzt.
2) **Die Hinweise unter 2 und 3 werden zur Kenntnis genommen.**
 Die Einmündung zum Bischheimerweg wurde bereits nach den genehmigten Plänen gebaut. Die im Plan eingetragenen Böschungen stellen bereits den neuen Ausbaustand dar.
3) **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
4). **Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**
 Die Hinweise unter 4, 6, 7, 8 und 9 sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.
5). **Dem Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**
 Das Gebäude weist an allen Außenkanten den geforderten Mindestabstand zur Fahrbahn der L 434 auf. Eine Änderung der Gebäudelage bzw. Gebäudeform ist nicht erforderlich.

. Wasserversorgung Rheinhessen GmbH
Eingangsdatum: 04.1 2.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
zu dem o.g. Bebauungsplan sind seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken oder Anregungen aufzufahren.
Der Wasserdruck, der in diesem Bereich bei 3,0 bar bis 3,5 bar liegen wird, ist für die geplante Bebauung ausreichend.
Wir weisen darauf hin, dass auf unserer Leitungstrasse keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen; siehe auch Arbeitsblatt DVGW GW 125, das unter Beteiligung der Grünflächenämter ausgearbeitet wurde."
Beschlussempfehlung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Verbandsgemeinde Bodenheim, Ordnungsamt
Eingangsdatum: 28.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Wahrnehmung öffentlicher Belange im Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB wurde seitens unserer Dienststelle festgestellt, dass in den ausgelegten Planunterlagen bezüglich der Erstellung der Mehrzweckhalle keine Zuwegung des aufkommenden Fahrzeugverkehrs und keine Parkplätze eingezeichnet sind."
Beschlussempfehlung
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Vorgabe von Verkehrsflächen und Stellplätzen ist im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich. Auf den als Sondergebiet ausgewiesenen Flächen können diese Flächen ohne weitere Kennzeichnung je nach Bedarf gebaut werden.
Da die Gebäudestandorte zur Zeit noch nicht feststehen, wurde die vorliegende Vorgehensweise genutzt.

8. Verbandsgemeinde Bodenheim, Freiwillige Feuerwehr
Eingangsdatum: 23.11.2001
Bedenken: wie folgt
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
''Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Begründung zum o.a. Bebauungsplan wird unter Punkt 9.3 ohne Hinweise festgestellt, dass die u.a. neu herzustellenden Anschlüsse für Wasser in Erweiterung der Anlagen in der Lörzweiler Straße bzw. am Friedhof möglich sind.
Durch eine einfache Verlängerung der in diesem Gebiet vorhandenen Wasserleitungen kann die notwendige Löschwasserversorgung insbesondere für die geplante Mehrzweckhalle absolut nicht sicher gestellt werden!
Für das Sonderbauvorhaben Mehrzweckhalle ist über die Trinkwasserversorgung und den so genannten Grundschatz (nur ausreichend für reine Wohngebiete) von 24 cbm Wasserangebot pro Stunde hinaus eine Löschwasserversorgung von mindestens 48 cbm/Stunde bei einem Druck am Hydranten von ca. 5,0 bar sicher zu stellen.
Diese Forderung nach der Wassermenge pro Stunde ist nicht diskutierbar. Wird die geforderte Wassermenge angeboten, aber der geforderte Wasserdruck an der Entnahmestelle nicht erreicht, ist eine Druckerhöhungsanlage vorzusehen. Somit würde im Fall eines nie auszuschließenden Feuerwehreinsatzes die erhebliche Zeit kostende Verstärkung der Wasserversorgung durch die Feuerwehr mittels Zwischenschaltung einer Tragkraftspritze erspart. Die Herstellung eines unterirdischen Löschwasser-Vorratsbehälters mit mindestens 100 cbm Fassungsvermögen mit vorbereiteter Saugstelle in der Nähe der Mehrzweckhalle könnte immer nur ein Notbehelf sein.
Dies sind Forderungen der Feuerwehr, die erfüllt werden müssen, keine Vorschläge. Sollten die Forderungen nicht oder nur teilweise erfüllt werden, kann der Brandschutz für die Mehrzweckhalle nicht gesichert werden.
Ich bitte Sie, mich zu gegebener Zeit in die Objektplanung einzubeziehen."
Beschlussempfehlung
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Den Forderungen der Feuerwehr sollten stattgegeben werden. Die Anregungen sind im Rahmen der Hochbauplanung zu lösen. Die Begründung wird mit einem entsprechenden Hinweis unter Punkt 9.3 bzgl. des Brandschutzes ergänzt.

9. Fernleitungsbetriebsgesellschaft
Eingangsdatum: 26.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken für die Beteiligung an obigem Verfahren und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine Anlagen unserer Gesellschaft von dem geplanten Bauvorhaben berührt werden."
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

10. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
Eingangsdatum: 22.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht des Immissionsschutzes werden weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Ich mache darauf aufmerksam, dass wir keine Zuständigkeit haben bei der Beurteilung von Verkehrslärm sowie den durch Gaststätten hervorgerufenen Emissionen."
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

11. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Eingangsdatum: 22.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
1. zwischen dem Baugebiet und dem Friedhof ist die Schaffung einer fußläufigen Verbindung im Bereich eines Wirtschaftsweges geplant. Dieser Weg dient der Erschließung angrenzender Weinberge und wird auch von schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt. Es ist sicherzustellen, dass die Winzer diese Zuwegung weiterhin uneingeschränkt auch als Wendeweg nutzen können.
 Insofern ist die Festsetzung als kombinierter Fuß- und Wirtschaftsweg erforderlich. Sofern beabsichtigt ist, den Weg zu befestigen, ist ein dem Bedarf entsprechender Ausbau nach den Regeln für den ländlichen Wirtschaftswegebau erforderlich.
2. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Einfriedungen und Pflanzungen im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen und Wirtschaftswegen die Grundsätze des Nachbarrechtsgesetzes Rheinland-Pfalz (§§ 42 und 44-46) zu beachten sind.

Beschlussempfehlung

1) **Dem Hinweis sollte stattgegeben werden.**
 Der Weg wird als kombinierter Fuß-, Rad- und Wirtschaftsweg ausgewiesen.
 Die Ausbauart wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.
2) **Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**

12. Landesamt für Denkmalpflege, Mainz
Eingangsdatum: 19.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt

Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
da bereits in unmittelbarer Nähe des Gebietes fränkische Funde zutage getreten sind, ist bei den Erdarbeiten nach Abschieben der Humusschichten die Archäologische Denkmalpflege zu benachrichtigen. Erst nach Begutachtung des Geländes kann entschieden werden, ob es zu einer fachgerechten Untersuchung kommen muss. Sollte keine Benachrichtigung erfolgen, sind Verzögerungen im Bauablauf nicht auszuschließen. Wir erwarten Ihre Kontaktaufnahme.
Beschlussempfehlung
Der Hinweis sollte im Rahmen der Ausführungsarbeiten beachtet werden.

13. Kulturamt Worms
Eingangsdatum: 19.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Seiten unserer Dienststelle keine Bedenken. Belange der Flurbereinigung und der Siedlung werden nicht betroffen.
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

14. Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim
Eingangsdatum: 16.11 .2001
Bedenken: keine
Hinweise: keine
Textvorlage:
"Sehr geehrte Damen und Herren, aus Sicht der Verbandsgemeinde Nierstein-Oppenheim und der von ihr zur vertretenden Ortsgemeinden werden für den o.g. Bebauungsplan keine Anregungen vorgebracht."
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

15. Ortsgemeinde Bodenheim
Eingangsdatum: 12.11.2001
Bedenken: keine
Hinweise: keine
Textvorlage:
Keine Bedenken oder Anregungen.
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

16. Ortsgemeinde Lörzweiler
Eingangsdatum:
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
Keine Bedenken.
Beschlussempfehlung
Kein Beschluss erforderlich.

17. EWR, Worms
Eingangsdatum: 03.12.2001
Bedenken: keine
Hinweise: wie folgt
Textvorlage:
"Sehr geehrte Frau Leis,
Ihr oben genanntes Schreiben haben wir zur Kenntnis genommen und in die Plankopie unsere der örtlichen Versorgung dienenden Energieanlagen eingetragen.
Für die 20 kV-Freileitung ist ein Schutzstreifen von 10 m beiderseits der Leitungsmitte vorzusehen. Wir bitten, diese Angaben in Ihre Planunterlagen zu übernehmen. In dem Schutzstreifen dürfen Bäume und Sträucher, die die Leitungen gefährden können, nicht gepflanzt oder belassen werden. Baulichkeiten dürfen unter und neben den Leitungsseilen nur ausgeführt werden, wenn sie unter Berücksichtigung der Ausschwingung den durch technische Richtlinien und Bestimmungen vorgeschriebenen Abstand haben. Auch dürfen sonstige leitungsgefährdende Verrichtungen innerhalb des Schutzstreifens nicht vorgenommen werden.
Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Kabel durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung bei erforderlichen Tiefbauarbeiten vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig.
Nach In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes gemäß § 72 BBauG bitten wir Sie, uns den Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bekannt zu geben.
Beschlussempfehlung
Die Hinweise sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.

Nichtamtlicher Teil

Allgemeines

Ärztlicher zentraler Notfalldienst

Für die Arztpraxen:
Dr. Büttner, Bodenheim
Dr. Dunkel-Wanitschke, Bodenheim
Dr. Meyer, Bodenheim
Dr. Peter, Bodenheim
Dr. Vogel/Dr. Huber, Bodenheim
Dr. Margitta Ehlen, Nackenheim
Dr. Werner Ehlen, Nackenheim
Dr. Müller, Nackenheim
Dr. Kempf, Gau-Bischofsheim
Dr. Scherf, Gau-Bischofsheim
Dr. Baumann, Harxheim
Dr. Kroeger,Lörzweiler
Dr. Schaffstein, Mommenheim
Dr. Albrecht, Undenheim
ist in unaufschiebbaren Fällen ein Arzt, der die Vertretung des Hausarztes übernimmt, in der

Ärztlichen Bereitschaftspraxis
55268 Nieder-Olm
Hubertusweg 8
Tel.: 06136/19292

erreichbar.
Die Ärztliche Bereitschaftspraxis ist wie folgt besetzt und zuständig:
- Montag, Dienstag, Donnerstag von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr Mittwoch von 14.00 Uhr bis 07.00 Uhr,
- Freitag von 19.00 Uhr bis Montag 07.00 Uhr
- **an Feiertagen von 7.00 bis 7.00 Uhr des nachfolgenden Tages.**

Die Hausärzte sind während dieser Zeit nicht erreichbar. Der ärztliche Notfalldienst versieht in den genannten Zeiten den Dienst des jeweiligen Hausarztes.

Rettungsdienst/ Krankentransport/ Notarzt:

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen ist der **Notarzt** über die Rettungsleitstelle Mainz anzufordern.
Der Notarzt ist Bestandteil des öffentlichen Rettungsdienstes. Die **Rettungsleitstelle Mainz** ist über die **Rufnummer 19222** zu erreichen. (Eine Vorwahl ist nicht mehr erforderlich.)
Die Rettungsleitstelle entscheidet über die Art des Einsatzmittels (z.B. Fahrzeug, Art des Fahrzeugs oder Rettungshubschrauber).

CARITAS-Sozialstation Bodenheim-Ambulantes Hilfezentrum

Am Reichsritterstift 3 (im Caritas-Zentrum St. Alban)
- Häusliche Kranken- und Altenpflege Telefon: 06135/2468
- Beratungs-und Koordinierungsstelle Telefon: 06135/951361

Informationen und Beratung rund um die Pflege
Pflegenotruf 0175/1570288
Nächtlicher Bereitschaftsdienst der Caritas-Sozialstation Bodenheim und der DRK-Sozialstation Nieder-Olm zwischen 20.00 und 07.00 Uhr.

Apotheken-Notdienst

der Apotheken
Bodenheim
Nackenheim
Harxheim
Mainz-Ebersheim
Nieder-Olm, Ober-Olm
Stadecken-Elsheim
Zornheim
Mommenheim
Undenheim
Die Dienstbereitschaft wechselt täglich. Sie beginnt um 08.00 Uhr des angegebenen Tages und endet um 08.00 Uhr des folgenden Tages.